

Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Schwerin

Präambel

Auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250, 874), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin auf ihrer Sitzung vom folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Durchführung der örtlichen Prüfung obliegt gemäß § 1 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Landeshauptstadt Schwerin richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein, dessen sich der Rechnungsprüfungsausschuss bedient.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Sie entfaltet damit ihre Rechtswirkung auf den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt.

§ 2 Rechtliche Stellung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtvertretung unmittelbar verantwortlich.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Es hat insbesondere keine Weisungen zu befolgen, die darauf abzielen, Prüfungsfeststellungen in bestimmter Form zu werten oder in Prüfberichte aufzunehmen.

(3) Die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gewährleisten in angemessener Weise die nach dem Aufgabenbestand erforderliche personelle und sächliche Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin, den Prüfern und Prüferinnen sowie sonstigen Dienstkräften.

(2) Die Bestellung des Leiters bzw. der Leiterin und der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes bestimmen sich nach § 2 Abs.2 KPG M-V.

(3) Die Anforderungen an den Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes bestimmen sich nach § 2 Abs.3 KPG M-V in der aktuellen Fassung.

(4) Der Leiter bzw. die Leiterin sowie die Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes dürfen

- nicht zur gleichen Zeit eine andere Stellung in der Stadtverwaltung innehaben,
- keine Zahlungen für die Landeshauptstadt anordnen und ausführen,
- nicht Mitglieder der Stadtvertretung sein.

(5) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß.

(8) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses im Benehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes fest.

(9) Vorlagen, Berichte und Vermerke des Rechnungsprüfungsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss oder an die Stadtvertretung werden vom Leiter bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes gezeichnet.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

(1) Die Aufgaben der örtlichen Prüfung bestimmen sich nach § 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat sich gemäß § 2 Abs.3 KPG zu Planungen oder Maßnahmen zu äußern, wenn die Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister es verlangt.

(3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 5 Befugnis zur Erteilung von Prüfaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt

(1) Die Stadtvertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Aufträge erteilen.

(3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Leiter bzw. die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise abzufordern, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Schreibtischen, Schränken, Behältern usw. zu gewähren, solange und soweit eine sachgerechte Prüfung dies erfordert. Darüber hinaus ist dem Rechnungsprüfungsamt der uneingeschränkte lesende Zugriff auf angewandte Software, den Datenbestand und Datenträger zu gewähren. Die Prüfer und Prüferinnen können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 3 Abs. 1 bis 2 KPG M-V Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Auf entsprechende Anforderung ist den Prüfern und Prüferinnen jede für eine Prüfung erforderliche Auskunft zu erteilen. Es sind alle benötigten und erforderlichen Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vollständig vorzulegen bzw. zu übersenden.

- (3) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Vollständigkeitserklärung für die vorgelegten Unterlagen vorzulegen.
- (4) Soweit es der Prüfungsgegenstand erfordert, kann sich das Rechnungsprüfungsamt Dritter bedienen.
- (5) Der Leiter bzw. die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (6) Der Leiter bzw. die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (7) Der Leiter bzw. die Leiterin ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und aller Ausschüsse teilzunehmen oder eine beauftragte Person zu entsenden und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüfer und Prüferinnen teilnehmen sollen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit und der Tätigkeit in kommunalen Spitzenverbänden Prüfungsberichte der örtlichen Prüfung für eine dienstliche Verwendung anderen Rechnungsprüfungsämtern zur Kenntnis zu reichen.

§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind vor ihrem Erlass dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Ämtern, Stabstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz automatisierter Datenverarbeitung bzw. technikunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über wesentliche Geräteausfälle und erforderliche Arbeitswiederholungen, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Gleiches gilt für geplante Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens, insbesondere wenn damit Umstellungen auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Prüfung von Vergaben nach VOL / VOB / VOF dem Amt zur Prüfung vorzulegen sind. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Hierbei ist für die Sachbearbeitung ein Zeitraum von mindestens 3 Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften der Stadtvertretung und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der örtlichen Prüfung unterliegen.

(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Landeshauptstadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Landeshauptstadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 8 Durchführung der Prüfung

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sind sowohl dem Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Stadtvertretung auf der jeweils nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister hiervon zu informieren, alle weiteren erforderlichen Maßnahmen werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister veranlasst. Die bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Leiter der geprüften Einrichtungen sind verpflichtet, zu den getroffenen Prüffeststellungen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt in einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist beträgt drei Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Stellungnahme ist durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder die jeweils zuständigen Beigeordneten zu legitimieren.

§ 9 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

(1) Die Vorschriften des § 3a KPG M-V sind anzuwenden.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet den aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt zu.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Sowohl Rechnungsprüfungsamt als auch Rechnungsprüfungsausschuss fertigen einen abschließenden Prüfungsvermerk, welcher durch den jeweils zuständigen Leiter bzw. Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen ist. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses soll auch einen Vorschlag zur Entlastung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters enthalten.

(4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie vor Abgabe des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses an die Stadtvertretung ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung zu geben.

(5) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtbericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1, 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 10 Berichte und Prüfungsvermerke

(1) Gemäß § 3 Abs. 4 KPG M-V hat das Rechnungsprüfungsamt mindestens einmal jährlich der Stadtvertretung und der bzw. dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V zu berichten.

(2) Unter Einbeziehung des Tätigkeitsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadtvertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung zu berichten.

(3) Nach jeder abgeschlossenen Prüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht anzufertigen. Bei Prüfungen mit unwesentlichem Umfang bzw. geringfügigen Feststellungen ist ein Prüfvermerk ausreichend.

(4) Prüfberichte sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den zuständigen Beigeordneten, der Leitung des geprüften Fachamtes bzw. Eigenbetriebes sowie dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

(5) Die Ausräumung der in den Prüfberichten getroffenen Feststellungen veranlasst die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Vom Ergebnis sind das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten.

§ 11 Datenschutz

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in Kraft. Sie wird auf der Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin öffentlich bekanntgemacht.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Schwerin

Stephan Nolte
Stadtpräsident

Im Internet am xy. Monat 2013 veröffentlicht.